

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang E-Government (dual)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 15. Dezember 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Dezember 2022 nach §108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 24. November 2022 nach §14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 11. Dezember 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang E-Government (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl der Bewerber*innen im Bachelorstudiengang E-Government (dual).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung,
2. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 gemäß Anhang zu dieser Ordnung,

(2) Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen und Durchführung eines Auswahlverfahrens durch einen Kooperationspartner der HAW Hamburg für diesen Studiengang unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule auf Antrag der sich bewerbenden Person.

(4) Bedingung für die Zulassung im Bachelorstudiengang E-Government (dual) ist die Vorlage eines Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Studienbeginn für den Bachelorstudiengang E-Government (dual) ist im Jahresrhythmus das Wintersemester.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Verfahren nach § 2 wird durch die Ausschreibungen der Kooperationspartner der HAW Hamburg für diesen Studiengang festgelegt. Die Bewerbungsfristen werden über den Internetauftritt der Hochschule (<https://www.haw-hamburg.de>) bekannt gemacht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/2024

Hamburg, 15. Dezember 2022
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang zu § 2 Absatz 1 Nummer 2

1. Für den Bachelorstudiengang E-Government sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird erbracht durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse

- a. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1,
- b. Zeugnis über Mittleren Schulabschluss (z.B. Realschulabschluss), wobei die Note im Fach Englisch mindestens 4 (ausreichend) sein muss,
- c. International English Language Testing System (IELTS) Academic Test,
- d. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) iBT oder ITP,
- e. Linguaskill General,
- f. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im Englisch sprechenden Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule, 5
- g. Bescheinigung über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder zu einem englischsprachigen Studiengang,
- h. Bescheinigung über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium in einem englischsprachigen Studiengang oder
- i. Nachweise über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder in einem englischsprachigen Unternehmen.

2. In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen mit den in Punkt a bis i aufgeführten vergleichbar sind.

3. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet das Studierendensekretariat im Einzelfall.